

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

42. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 20. 6.2007

18.f Stück

---

## **Änderung des Studienplans für das Bachelorstudium Pädagogik**

Der Senat hat am 30.5. 2007 gemäß § 25 Abs 1 Z 16 UG 2002 die von der Curricula-Kommission Pädagogik am 30.1.2007, 27.3.2007, 26.4.2007, 30.4.2007 und 15.5.2007 beschlossenen Änderungen des Studienplanes für das Bachelorstudium Pädagogik, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 18b vom 30.6.2006, genehmigt.

Die Änderungen betreffen

- Bezeichnung und Beschreibung von Modulen als Pflichtfächer sowie Art und Titel von Lehrveranstaltungen
- Nummerierung der Paragraphen
- Berücksichtigung des universitätsweiten Basismoduls im Rahmen der freien Wahlfächer
- Erhöhung des Umfangs des Pflichtpraktikums und Änderung des Ausmaßes der Bachelorarbeit
- Regelung der Übergangsbestimmungen

und treten in der im Mitteilungsblatt Nr. 18.f vom 20. 6.2007 verlautbarten Fassung nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

## **STUDIENPLAN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM PÄDAGOGIK**

Kennzahl: 033 645

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.6.2003, 38. Sondernummer, 18.k Stück  
in der Fassung der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 20. 6.2007, 42. Sondernummer, 18.f Stück

Die Studienkommission Pädagogik der Karl-Franzens-Universität Graz hat am 28.01.2003 gemäß § 15 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 folgenden Studienplan beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **A) QUALIFIKATIONSPROFIL**

1. Allgemeiner Teil
2. Bachelorstudium Pädagogik

#### **B) STUDIENPLAN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM PÄDAGOGIK**

- § 1 Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Module als Pflichtfächer, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung
- § 4 Studieneingangsphase
- § 5 Freie Wahlfächer
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 10 Bachelorarbeiten
- § 11 Prüfungsordnung
- § 12 Anerkennung postsekundärer Bildungsabschlüsse
- § 13 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

## A) QUALIFIKATIONSPROFIL

### 1. Allgemeiner Teil

Ziel des Pädagogikstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz ist die wissenschaftliche Bildung und Berufsvorbildung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschreibung, Erklärung, Begründung und Legitimation pädagogischen Handelns und der wissenschaftlich fundierten Arbeit in pädagogischen Institutionen, in freier Praxis oder in der Forschung.

In Anlehnung an das international verbreitete System der Gliederung von Universitätsstudien wird das Pädagogikstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz in ein allgemeines, grundlegend berufsvorbildendes Bachelorstudium und ein der wissenschaftlichen Spezialisierung und Vertiefung dienendes Masterstudium gegliedert. Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester und endet mit der Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaurea philosophiae" bzw. "Bakkalaureus philosophiae", abgekürzt "Bakk. phil."

### 2. Bachelorstudium Pädagogik

Das Bachelorstudium bietet eine fundierte Einführung in grundlegende Modelle, Theorien und Methoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaften und gibt einen Überblick über Strukturen und Funktionen in Institutionen von Erziehung und Bildung. Im Rahmen des Bachelorstudiums setzen sich die Studierenden mit Pädagogik im Spannungsfeld gesellschaftlicher und individueller Ansprüche, auch unter internationalen Aspekten, auseinander. Es erfolgt eine Vertiefung in den humanwissenschaftlichen Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der Pädagogischen Psychologie, der Pädagogischen Soziologie, sowie der Anthropologie und der Geschlechterforschung. Unter Bezugnahme auf basale Konzepte human-, sozial-, geistes- und naturwissenschaftlicher Theoriebildung werden die Studierenden dazu befähigt, aktuelle Forschungsfragen in pädagogischen Handlungsfeldern mittels qualitativer und/oder quantitativer sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten. Zudem wird auf die Analyse, Organisation und Evaluation pädagogischer Prozesse eingegangen, indem Studierenden zentrale Theorien und Methoden pädagogischer Handlungsfelder vermittelt werden. In diesem Zusammenhang erwerben die Studierenden allgemeine pädagogische Kompetenzen (insbesondere Vermittlungs-, Kritik-, Argumentations- und Reflexionsfähigkeit) und methodische sowie didaktische Handlungskompetenzen.

Der Studienplan des Bachelorstudiums Pädagogik zielt zentral auf den Erwerb folgender Kompetenzbereiche ab:

#### a) Fachliche Kompetenzen zur Analyse pädagogischer Prozesse

Die Basis für eine problemadäquate Situationsanalyse pädagogischer Prozesse bilden erziehungs-, human-, sozial-, geistes- und naturwissenschaftliche Theorien sowie Kenntnisse aus systematischer, historischer und vergleichender Erziehungs- und Bildungswissenschaften und fundierte Einblicke in Theorie und Praxis pädagogischer Handlungsfelder.

#### b) Kompetenzen in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden und deren Anwendung

Fundierte Kenntnisse über Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung bilden die Voraussetzungen für anwendungsorientiertes wissenschaftliches Arbeiten und für die Grundlagenforschung. Weiters werden die Studierenden zur Planung, Durchführung und Evaluation sozialwissenschaftlicher Forschung befähigt. Sie sind in der Lage sich kritisch mit den gewonnenen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung auseinanderzusetzen und diese angemessen zu interpretieren.

#### c) Soziale und persönlichkeitsbildende Kompetenzen

Als wesentliche Grundlage für die pädagogische Arbeit erwerben die Studierenden während des Studiums vor allem kommunikative und kooperative Kompetenz sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit. Sie sind in der Lage eigenständig und zielorientiert nach adäquaten Problemlösun-

gen zu suchen. Kritisches Bewusstsein sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstorganisation werden speziell gefördert.

d) Methodische und didaktische Handlungskompetenzen

Studierende erlangen durch kreative und kommunikative Lehr- und Lernformen im Studium die Fähigkeit zu eigenständiger beruflicher Tätigkeit und verfügen damit über vielfältige didaktische und methodische Handlungskompetenzen, wie etwa der optimalen Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie der gezielten Auswahl inhaltsadäquater Lehr- und Lernmethoden in der Bildungsarbeit und dem effizienten Einsatz von Medien.

e) Spezifische fachübergreifende Kompetenzen

Darüber hinaus wird den Studierenden vorgeschlagen, fachübergreifende Lehrveranstaltungen bei der Wahl ihrer freien Wahlfächer zu berücksichtigen. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die sich auf die Fähigkeit des vernetzten Denkens und einer mehrperspektivischen Problembearbeitung beziehen. In diesem Zusammenhang werden auch Lehrveranstaltungen aus Organisationssoziologie bzw. betriebswirtschaftlichen, juristischen und politikwissenschaftlichen Fächern sowie Lehrveranstaltungen aus der Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen.

Was die gesellschaftliche Anwendung der Pädagogik betrifft, ist auf Grund des relativ offenen Einsatzfeldes des Faches und des zunehmenden Wandels von Berufsbildern sowie des starken und dauernden Veränderungsprozesses, dem Berufe unterworfen sind, keine enge Begrenzung möglich, weil eine solche nicht mehr in das Bild einer sich ständig neu orientierenden Industrie-, Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft passt. Da die Berufsfelder in Zukunft oft modular aufgebaut sein werden und auch ständigen Veränderungen unterliegen, muss von einer flexibel gestalteten Berufskonzeption ausgegangen werden.

Nach bisheriger Erfahrung und derzeitiger Lage der beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt ergeben sich für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums eine Vielfalt von möglichen Tätigkeitsbereichen und Praxisfeldern. Absolventinnen und Absolventen mit abgeschlossenem Bachelorstudium haben sich grundlegende Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen sowie berufsbezogene Einstellungen und Werthaltungen angeeignet und können u.a. in folgenden Berufsfeldern Beschäftigung finden:

- \* Praxisfelder in der Sozialen Arbeit
- \* Praxisfelder in der Heil- und Integrationspädagogik
- \* Praxisfelder in der Weiterbildung
- \* Praxisfelder in der Kinder- und Jugendarbeit
- \* Erziehungs- und Bildungsberatung
- \* Schullaufbahn- und Berufsorientierungsberatung
- \* Praxisfelder in der geschlechterreflektierten Arbeit
- \* Projektmanagement im Bildungs- und Sozialbereich
- \* Kulturvermittlung und Medienarbeit
- \* Beschäftigung in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen etc.

Der Abschluss des Bachelorstudiums ist Basis für die wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung im Rahmen eines einschlägigen Masterstudiums und für spezifische weiterführende Ausbildungen.

## **B) STUDIENPLAN FÜR DAS BACHELORSTUDIUM PÄDAGOGIK AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

### § 1 Allgemeine Bildungsziele, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist eine wissenschaftliche pädagogische Grundausbildung und wissenschaftliche Berufsvorbildung für Tätigkeiten, welche die Anwendung erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

(2) Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester mit insgesamt 84 Kontaktstunden. Davon sind 50 Kontaktstunden Pflichtfächer und 34 Kontaktstunden freie Wahlfächer gem. § 4 Z. 25 UniStG. In den Pflichtfächern des Bachelorstudiums sind 30 Kontaktstunden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgesehen. Das Studium ist nicht in Abschnitte gegliedert.

(3) Die Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System – ECTS) im Bachelorstudium Pädagogik beträgt 180. Diese Summe kommt wie folgt zustande: Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern 96 ECTS-Anrechnungspunkte, Lehrveranstaltungen in den freien Wahlfächern 68 ECTS-Anrechnungspunkte, eine Bachelorarbeit 10 ECTS-Anrechnungspunkte und Pflichtpraktikum 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Curricula-Kommission gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z 9 bzw. gem. § 59 UniStG.

(2) Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und schriftliche Arbeiten können auch in englischer Sprache als gängiger Wissenschaftssprache abgehalten bzw. verfasst werden.

(3) Behinderten Studierenden soll kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung geeigneter Ersatzformen von Pflichtlehrveranstaltungen (insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Exkursionen etc.) sowie auf abweichende Prüfungsarten bzw. -methoden ist zu entsprechen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Behinderung die Absolvierung der Lehrveranstaltung oder Prüfung in der vorgesehenen Art und Form unmöglich macht oder erheblich erschwert. Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ersatzformen von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(4) Auf spezielle Wünsche von berufstätigen oder Kinder betreuenden Studierenden oder von Studierenden mit gleichartigen Betreuungspflichten zur zeitlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist im Rahmen der Möglichkeiten Bedacht zu nehmen (§ 7 Abs. 2 UniStG).

### § 3 Module als Pflichtfächer, ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterempfehlung

Das Bachelorstudium umfasst folgende Module als Pflichtfächer:

(1) Modul A: „Pädagogik – Individuum – Gesellschaft“

Submodul A1: Pädagogische Grundlagen und Grundbegriffe

Submodul A2: Pädagogische Probleme in Geschichte und Gegenwart

(2) Modul B: „Trans- und interdisziplinäre Zugänge der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“

Submodul B1: Psychologische und soziologische Grundlagen

Submodul B2: Anthropologische Grundlagen und Einführung in die Geschlechter- und Sozialforschung

(3) Modul C: Methodologie und Wissenschaftstheorie  
 Submodul C1: Grundlagen wissenschaftlicher Forschung  
 Submodul C2: Empirische Forschungsmethoden

(4) Modul D: Analyse und Organisation pädagogischer Handlungs- und Berufsfelder  
 Submodul D1: Methodische und didaktische Aspekte pädagogischen Handelns  
 Submodul D2: Organisation und Management

Den Modulen als Pflichtfächern sind folgende Submodule und Lehrveranstaltungen zugeordnet (Lehrveranstaltungsart, Bezeichnung, Kontaktstunden, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterempfehlung)

**Modul A: Pädagogik – Individuum – Gesellschaft (16 KSt., 30 ECTS)**

**Inhalte und Bildungsziele**

Das Modul soll den Studierenden eine Orientierung im Fach und Reflexionen des eigenen pädagogischen Selbstverständnisses und der Studienwahl bieten. Ziel ist die Vermittlung eines Grundverständnisses für Erziehungswissenschaft und Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Paradigma, Menschenbild und Erziehungskonzepten. Es erfolgt eine Aufklärung über die historische Entwicklung der Disziplin sowie das Wissen um die Tradition und VertreterInnen. Eine Auseinandersetzung mit Modellen der Theoriebildung, der Herkunft und Systematik der Ansätze, Diskussion und Reichweite der Modelle werden geboten. Das Potential für kritische Einschätzung von aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wird erweitert.

**Lernziele und Kompetenzen:**

1. Kenntnis des disziplinrelevanten Grundlagenwissens und der Fachtermini;
2. Beherrschen grundlegender Bedeutungshorizonte in verschiedenen professionellen Kontexten des erzieherischen Alltags;
3. Beurteilen von Erziehungszielen im Kontext von historischen Paradigmen und Grundzüge der Geschichte von Erziehung und Bildung von der Aufklärung bis zur Gegenwart;
4. Erarbeitung eines tragfähigen Überblicks über die vielfältigen Konzepte, Methoden und Modelle der Erziehungswissenschaft, im besonderen der vergleichenden Erziehungswissenschaft;
5. Kompetenz, die Pluralität von Theorien und Methoden einzuschätzen, zu beurteilen und auf konkrete Situationen anzuwenden;
6. Soziale Kompetenzen zur Kommunikations- und Diskursfähigkeit, zum hermeneutischen Verstehen und Kritikfähigkeit sowie zur Selbstreflexion und –kritik.

**Lehr- und Lernaktivitäten:**

Lehrvortrag, Referate, Diskussionen, Textarbeit, PS- und SE-Arbeit, mediengestützte Unterrichtsformen

<b>Submodul A1: Pädagogische Grundlagen und Grundbegriffe</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
VO	Allgemeine Pädagogik I	2	4 ECTS	1
TT	Tutorium zur Allgemeinen Pädagogik I	2	2 ECTS	1
VO	Allgemeine Pädagogik II	2	4 ECTS	2
PS	Allgemeine Pädagogik	2	4 ECTS	3
			14 ECTS	
<b>Submodul A2: Pädagogische Probleme in</b>				

<b>Geschichte und Gegenwart</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
VO	Geschichte der Pädagogik	2	4 ECTS	3
IL	Modelle erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung	2	4 ECTS	4
VO	Internationale und interkulturelle Pädagogik	2	4 ECTS	5
SE	Seminar zur Allgemeinen Pädagogik	2	4 ECTS	6
			16 ECTS	

**Besondere Bestimmungen:**

Voraussetzungen für die Aufnahme siehe § 8 und § 9

**Modul B: Trans- und interdisziplinäre Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (10 KSt., 20 ECTS)**

**Inhalt und Bildungsziele**

Die allgemeinen Bildungsziele der trans- und interdisziplinären Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft fokussieren sowohl auf eine vertiefende theoretische Auseinandersetzung in den jeweiligen Modulgegenständen als auch auf ein theoretisch angeleitetes Reflexionswissen, welches im Sinne einer gesellschaftskritischen Analyse horizontal in allen Lehrveranstaltungen des Moduls angesiedelt ist. Basis dieses grundlegenden Wissens bilden erziehungswissenschaftliche, anthropologische, entwicklungspsychologische, soziologische, lerntheoretische und geschlechterspezifische Fragestellungen, die sich durch eine Vielfalt an aktuellen und historischen Theoriebezügen und eine mehrperspektivische Herangehensweise auszeichnen. Im Vordergrund stehen zentrale Fragen, Begriffe, Forschungszugänge und Methoden der Entwicklungspsychologie, die Kernthemen und klassischen Theorien der pädagogischen Soziologie, die pädagogische Psychologie mit ihren charakteristischen Fragestellungen, die Anthropologie als Bezugswissenschaft der Pädagogik und die Thematisierung von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen in der Erziehungswissenschaft.

**Lernziele und Kompetenzen:**

1. Aneignung allgemein-fachlicher Kenntnisse über disziplinrelevante Begriffe, grundlegende Theorien, Methoden und Forschungszugänge;
2. Ausbildung spezieller fächerübergreifender Reflexionskompetenzen im Bereich der Thematisierung von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen in den Erziehungswissenschaften;
3. Bei Anwendung des erworbenen Wissens in konkreten Praxisfeldern erwerben die Studierenden zusätzlich grundlegende praktische Handlungskompetenzen. Die Bearbeitung aktueller Fragestellungen und die diskursive Auseinandersetzung mit verschiedenen Theoriekonzepten und Forschungsansätzen erweitert die Reflexionsfähigkeit der Studierenden und ermöglicht zudem die Integration ihrer biografischen Erfahrungen.

**Lehr- und Lernaktivitäten:**

Lehrvortrag, Referate, Diskussionen, Textarbeit, PS- und SE-Arbeit, mediengestützte Unterrichtsformen

<b>Submodul B1: Psychologische und soziologische Grundlagen</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
VO	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	2	4 ECTS	1
VO	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	2	4 ECTS	2
VO	Grundlagen der Pädagogischen Soziologie	2	4 ECTS	1
			12 ECTS	
<b>Submodul B2: Anthropologische Grundlagen und Einführung in die Geschlechter- und Sozialforschung</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem.</b>
IL	Grundlagen der Anthropologie und aktuelle humanwissenschaftliche Forschung	2	4 ECTS	3
IL	Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung	2	4 ECTS	4
			8 ECTS	

**Besondere Bestimmungen:**

Voraussetzungen für die Aufnahme siehe § 8 und § 9

**Modul C: Methodologie und Wissenschaftstheorie (14 KSt., 26 ECTS)**

**Inhalte und Bildungsziele**

Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls führen in erkenntnistheoretische Grundlagen und Methoden der Forschungsplanung, -durchführung und der Auswertung, sowohl interpretativ-hermeneutischer, als auch deduktiv-nomologischer Zugänge zur Erfassung sozialer Realität ein. Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Methoden empirischer qualitativer und quantitativer Sozialforschung und werden mit der Vielfalt dieser Forschungsmöglichkeiten vertraut gemacht. Es werden ihnen die Grundlagen der Statistik und die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung vermittelt. Hier steht sowohl die praktische Aneignung der sozial- und humanwissenschaftlichen Forschungsmethoden, als auch deren methodologische und wissenschaftstheoretische Fundierung im Zentrum der Aktivitäten. Weiters werden die Studierenden dazu angeregt, sich reflexiv mit Ergebnissen wissenschaftlicher Theoriebildung und empirischer Forschung auseinander zu setzen und diese angemessen zu interpretieren.

**Lernziele und Kompetenzen:**

1. Grundverständnis von Wissenschaft und der Strukturen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens;
2. Entwicklung eines basalen Verständnisses über die Begründungs-, Ausführungs- und Geltungsbedingungen empirischer Verfahren;

3. Befähigung, empirische Befunde zu verstehen, zu diskutieren und fundiert zu kritisieren sowie erziehungs- und bildungswissenschaftliche Forschungsarbeiten hinsichtlich Ausgangsüberlegungen, Planungsschritten, Methodenwahl und Ergebnissen kritisch zu analysieren.

**Lehr- und Lernaktivitäten:**

Lehrvortrag, Referate, Diskussionen, Textarbeit, PS- und SE-Arbeit, mediengestützte Unterrichtsformen

<b>Submodul C1: Grundlagen wissenschaftlicher Forschung</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem</b>
VO	Wissenschaftstheorie und Methodologie pädagogischer Forschung	2	4 ECTS	1
UE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,	2	4 ECTS	2
VO	Qualitative Forschungsmethoden	2	4 ECTS	2
VO	Grundlagen inferenzstatistischer Datenanalyse	2	4 ECTS	3
			16 ECTS	
<b>Submodul C2: Empirische Forschungsmethoden</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem</b>
IL	Empirische Forschungsmethoden	2	4 ECTS	4
TT	Tutorium zu empirischen Forschungsmethoden	2	2 ECTS	4
SE	Seminar zu empirischen Forschungsmethoden	2	4 ECTS	5
			10 ECTS	

**Besondere Bestimmungen:**

Voraussetzungen für die Aufnahme siehe § 8 und § 9

**Modul D: Analyse und Organisation pädagogischer Handlungs- und Berufsfelder (10 SWS, 20 ECTS)**

**Inhalte und Bildungsziele**

Kennenlernen und Überprüfen der grundlegende Modelle und Theorien auf ihre disziplinrelevante Tragfähigkeit als Basis für die Arbeit in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern; die Verfügbarkeit eines breiten Spektrums an kommunikativen Verfahren sollen das professionelle Handeln in Erziehung, Bildung und Weiterbildung in Bezug auf die verschiedenen Praxisbereiche ermöglichen; Entwicklung der Reflexionsfähigkeit in der diskursiven Auseinandersetzung mit den eigenen Praxiserfahrungen auf der Basis von verschiedenen Theoriekonzepten sowie Planung und Steuerung von Lern- und Veränderungsprozessen auf der Mikro-, Makro- und Mesoebene in Organisationen.

**Lernziele und Kompetenzen:**

1. Vertiefte Basiskompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens und Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken;
2. Fachliche Kompetenzen zur Analyse pädagogischer Prozesse auf dem Hintergrund von pädagogischen, psychologischen, soziologischen, philosophischen, professionstheoretischen Theorien, die in ihrer Relativität, Perspektivität und Präzisionsbedürftigkeit kritisch reflektierbar werden;
3. Befähigung zur Entwicklung von Veränderungsstrategien und Begleitung von Change-Prozessen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene organisationalen Lernens unter Einbeziehung von theoretischen An-

sätzen und praktischen Vorgangsweisen im Management von sozialer Dienstleistung;  
 4. Kompetenz, eigenständig und zielorientiert nach adäquaten Problemlösungen zu suchen;  
 5. Kritisches Bewusstsein sowie die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion in den unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen;  
 6. Kompetenz zur Verknüpfung von eigenen Praxiserfahrungen mit dem theoretischen Wissen aus dem Studium als Ausdruck der Beherrschung von Transferprozessen zwischen pädagogischen Handlungsfeldern und professionstheoretischen Theorien;  
 7. Theoretische fundierte praktische Basiskompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kooperation, Kollaboration, Konfliktmanagement, Team- und Gruppenarbeit für den Einsatz in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern.

**Lehr- und Lernaktivitäten:**

Lehrvortrag, Referate, Diskussionen, Textarbeit, PS- und SE-Arbeit, mediengestützte Unterrichtsformen

<b>Submodul D1: Methodische und didaktische Aspekte pädagogischen Handelns</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem</b>
VO	Theorien pädagogischer Handlungsfelder	2	4 ECTS	3
SE	Methoden pädagogischer Handlungsfelder	2	4 ECTS	4
SE	Didaktik und Methodik	2	4 ECTS	4
			12 ECTS	
<b>Submodul D2: Organisation und Management</b>				
<b>Art</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KSt.</b>	<b>ECTS</b>	<b>Sem</b>
SE	Organisation und Management in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern	2	4 ECTS	5
SE	Management in Bildungsorganisationen	2	4 ECTS	6
			8 ECTS	

**Besondere Bestimmungen:** Voraussetzungen für die Aufnahme siehe § 8 und § 9

§ 4 Studieneingangsphase

Eine Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) dient der Information und Orientierung der Studienanfängerinnen und –anfänger. Die Studieneingangsphase umfasst 10 Kontaktstunden (18 ECTS) im ersten Semester und beinhaltet aus den Modulen folgende Lehrveranstaltungen, die in das Studium einführen und dieses besonders charakterisieren:

(1)	VO + TT	Allgemeine Pädagogik I	4 KSt	6 ECTS
(2)	VO	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	2 KSt	4 ECTS
(3)	VO	Wissenschaftstheorie und Methodologie pädagogischer Forschung	2 KSt	4 ECTS
(4)	VO	Grundlagen der Pädagogischen Soziologie	2 KSt	4 ECTS

§ 5 Freie Wahlfächer

Bezüglich der freien Wahlfächer im Rahmen des Bachelorstudiums (gem. UniStG Anlage 1.Z.1.41) gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die freien Wahlfächer unterliegen keinen besonderen Studienvorschriften und können aus dem gesamten Angebot anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten (gem. § 4 Z. 25 UniStG) gewählt werden. Die Absolvierung ist an kein bestimmtes Semester gebunden.
- (2) Ausdrücklich empfohlen zur freien Wahl werden das universitätsweite Basismodul sowie auch alle Prüfungsfächer und Module von geistes- und kulturwissenschaftlichen, bzw. sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen und etwaige von den Curricula-Kommissionen dieser Studienrichtungen erarbeitete Vorschläge zur Schwerpunktbildung im Bereich der Wahlfächer.
- (3) In jedem gewählten Prüfungsfach sollten einführende Lehrveranstaltungen, die das Fach zentral charakterisieren, im Ausmaß von mindestens 4 Kontaktstunden absolviert werden.
- (4) Eine Lehrveranstaltung der freien Wahlfächer wird mit jeweils sovielen Punkten der ECTS-Bewertung bewertet, wie sie im Studienplan der betreffenden Studienrichtung ausgewiesen ist.

## § 6 Pflichtpraktikum

Ein Pflichtpraktikum im pädagogischen Feld im Ausmaß von mindestens 240 (Arbeits-) Stunden ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters zu absolvieren und die Bestätigung der Trägereinrichtung dieses Praktikums ist gemeinsam mit einem Praktikumsbericht im Rahmen des Seminars „Organisation und Management in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern“ (siehe § 3 und § 9) vorzulegen. Für Absolventinnen und Absolventen facheinschlägiger anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen (gemäß § 12 dieses Studienplanes) oder mindestens vierwöchig einschlägig berufstätig gewesene Studierende gilt das entsprechende Abschlusszeugnis/die Berufsbestätigung als Nachweis für dieses Studienerfordernis. Dem Pflichtpraktikum werden 6 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Die Erhöhung des Ausmaßes des Pflichtpraktikum wird sofort wirksam.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieses Studienplanes sind:

1. Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung zur Einführung in ein Fach, in die Methoden des Faches oder Teilbereiche eines Faches. Dabei ist auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet und seinen Teilbereichen einzugehen. Vorlesungen vermitteln den Stoff im wesentlichen in Vortragsform mit überwiegendem Frontalunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten unter Einbringung medien- und internetunterstützter Lehrformen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung. (Ringvorlesungen sind Vorlesungen mit mehreren Vortragenden).

2. Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der Fähigkeiten und Fertigkeiten an Hand der Bearbeitung konkreter Aufgaben und praktischer Beispiele vermittelt werden. Sie dient hauptsächlich der Erreichung von praktischen Zielen des Studiums. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 35.

3. Proseminar (PS): Einführende Lehrveranstaltung, dient dem Erwerb der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion von eigenständig verfassten Referaten. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 35.

4. Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und deren mündliche Präsentation oder die Abhaltung eines Seminarvortrages sowie die Erarbeitung und kritische Bewertung von speziellen Kapiteln der wissenschaftlichen Literatur und die Übung des Fachgesprächs zu den Zielen der Seminare gehören. Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen. Immanenter Prüfungscharakter, maximale Gruppengröße 25.

5. Integrierte Lehrveranstaltung (IL): Integrierte Lehrveranstaltungen bestehen aus einer didaktisch optimierten Kombination aus Vorlesung mit eingebundenen Seminar-, Übungs- und/oder Konversationsanteilen, die immanenten Prüfungscharakter haben und vernetztes und ganzheitliches Denken und Handeln fördern. Die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung möglich ist. Die zur Beurteilung herangezogenen Parameter müssen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bekannt gegeben werden (siehe § 13 Absatz 1 des Satzungsteiles Studienrecht); maximale Gruppengröße 50.

6. Tutorium (TT): Tutorien dienen der Unterstützung in fachlichen, organisatorischen und sozialen Belangen und werden in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten. Eine Beurteilung des Lehrveranstaltungserfolgs ist nicht vorgesehen, maximale Gruppengröße 40.

(2) Lehrveranstaltungen können auch mit Unterstützung durch „neue Medien“ durchgeführt werden.

(3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe § 8 Abs. 1) besteht Anwesenheitspflicht. Bei begründetem Fehlen gilt das Lehrveranstaltungsziel als erreicht, wenn die/der Studierende bei mindestens 75 v.H. der Gesamtlehrrveranstaltungs-dauer anwesend war, sonst ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Lehrveranstaltungswiederholung aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen, eine Beurteilung ist unzulässig.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 7 Abs. 6 UniStG).

#### § 8 Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(1) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe § 7 Abs. 1) kann die positive Absolvierung einer oder mehrerer einführender oder vorbereitender Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden. Solche Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis gesondert zu kennzeichnen und die Voraussetzungen sind im Studienplan anzuführen (siehe § 9).

(2) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sowie Bachelorarbeiten (§ 10) bestehen Beschränkungen in der Anzahl der Studierenden aus didaktischen Gründen sowie auf Grund begrenzter personeller Kapazitäten. Die Gruppengröße (Teilungsziffer) in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsart wird im § 7 Abs. 1 verlautbart.

(3) Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden im Bedarfsfall nach Maßgabe der Möglichkeiten in Parallelgruppen angeboten.

(4) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkten TeilnehmerInnenzahlen gelten folgende Zulassungskriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Die Lehrveranstaltung ist verpflichtend im Studienplan der Studienrichtung der/des Studierenden vorgeschrieben.

2. Die Voraussetzungen (falls vorgeschrieben, siehe § 9) sind erfüllt.

3. Die Studierenden haben sich in die provisorische Anmeldeliste eingetragen und sind bei der verpflichtenden Vorbesprechung bzw. Themenvergabe anwesend oder ihre Interessen werden dort durch eine Person vertreten, die mit den individuellen Daten für die Zulassungsvoraussetzungen vertraut ist.

4. Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllt haben und bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, sofern die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplanes verpflichtend vorgeschrieben ist. Dieses Anrecht wird nicht automatisch erworben, sondern die Studierenden müssen ihr Interesse an der Teilnahme bei jedem nachfolgenden Termin der Abhaltung durch Anmeldung und Anwesenheit bei der verpflichtenden Vorbesprechung und Themenvergabe kundtun.

5. Die Reihenfolge der Note (des Notendurchschnitts) der Lehrveranstaltungen gemäß Z. 2 und Z. 4.

6. Die Reihenfolge des Datums der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung(en).

7. Die Reihenfolge des höheren Fachsemesters.

8. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Studienplanes nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 8 Abs. 4 Z. 2-4.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Für die Zulassung zu folgenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bachelorstudiums (geordnet nach empfohlenen Semestern) sind folgende Voraussetzungen verpflichtend:

Sem./LV-Art	Lehrveranstaltung	Voraussetzungen
2./ UE	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Fachspezifisches Grundlagen-Paket <sup>1)</sup>
3./ PS	Allgemeine Pädagogik	Allgemeine Pädagogik II, VO UE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
3./ IL	Grundlagen der Anthropologie und aktuelle humanwissenschaftliche Forschung	Submodul B1: Psychologische und soziologische Grundlagen UE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
4./ IL	Modelle erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung	Submodul A1: Pädagogische Grundlagen und Grundbegriffe Geschichte der Pädagogik, VO
4./ IL	Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung	Submodul B1: Psychologische und soziologische Grundlagen IL Grundlagen der Anthropologie und aktuelle humanwissenschaftlicher Forschung
4./ IL	Empirische Forschungsmethoden	Submodul C1: Grundlagen wissenschaftlicher Forschung
4./ SE	Methoden pädagogischer Handlungsfelder	Theorien pädagogischer Handlungsfelder, VO Allgemeine Pädagogik, PS
4./ SE	Didaktik und Methodik	Theorien pädagogischer Handlungsfelder, VO Allgemeine Pädagogik, PS
5./ SE	SE zu empirischen Forschungsmethoden	Empirische Forschungsmethoden, IL
5./ SE	Organisation und Management in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern	Submodul D1: Methodische und didaktische Aspekte pädagogischen Handelns Absolviertes Pflichtpraktikum

6./ SE	SE zur Allgemeinen Pädagogik	Modelle erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung, IL
6./ SE	Management in Bildungsorganisationen	Organisation und Management in päd. Handlungs- und Berufsfeldern, SE

<sup>1)</sup> Das fachspezifische Grundlagen-Paket umfasst folgende Lehrveranstaltungen:  
Allgemeine Pädagogik I (VO+TT)  
Grundlagen der Entwicklungspsychologie (VO)  
Grundlagen der Pädagogischen Soziologie (VO)  
Wissenschaftstheorie und Methodologie pädagogischer Forschung (VO)

## § 10 Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium Pädagogik ist in einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eines Pflichtfaches eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Auswahl der Lehrveranstaltung, zu der eine Bachelorarbeit angefertigt wird, obliegt den Studierenden. In Proseminaren und Übungen dürfen keine Bachelorarbeiten vergeben werden. Die Anfertigung einer Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagt.

(2) Die Bachelorarbeiten sind

1. bis spätestens nach dem Ablauf des ersten Drittels der Lehrveranstaltung anzumelden und von der Leiterin / dem Leiter der Lehrveranstaltung sind Umfang, Inhalt und Form der Arbeit festzulegen;

2. gesondert zu kennzeichnen,

3. in ihrem formalen Aufbau an einer wissenschaftlichen Publikation orientiert;

4. und in gehefteter oder gebundener Form bis spätestens zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zur Beurteilung einzureichen.

(3) Bachelorarbeiten werden vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung binnen vier Wochen nach Abgabe beurteilt. Die Studierenden haben das Recht auf eine schriftliche oder mündliche Erklärung der Beurteilung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung; die Leiterin oder der Leiter der LV hat insbesondere den Studierenden die wichtigsten Kriterien der Beurteilung der Bachelorarbeit schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(4) Pro Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter dürfen nicht mehr als 12 Bachelorarbeiten vergeben werden. Übersteigt die Anzahl von Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze, so gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 8 Abs. 4 Z 5-8.

## § 11 Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Vorlesungen und Ringvorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges (Einzelprüfung). Prüfungen über Ringvorlesungen sind in schriftlicher Form unter anteilmäßiger Berücksichtigung aller Vorlesungsteile durchzuführen. In Bezug auf die Prüfungstermine wird auf § 53 UniStG verwiesen.

2. Mit Ausnahme von reinen Vorlesungen und Ringvorlesungen sowie Tutorien sind alle anderen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungskombinationen solche mit immanentem Prüfungscharakter.

ter. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung gem. § 4 Z 26a UniStG in Form von mehreren, im laufenden Semester der Lehrveranstaltung abgegebenen schriftlichen oder/und mündlichen Beiträgen. Bei begründetem Fehlen gilt das Lehrveranstaltungsziel dann als erreicht, wenn die/der Studierende bei mindestens 75 v.H. der Gesamtlehrvorlesungsdauer anwesend war, sonst ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Lehrveranstaltungswiederholung aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen, eine Beurteilung ist unzulässig.

3. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt (§ 58 Abs. 4 UniStG). Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen.

4. Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

## (2) Bachelorprüfungen

1. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die im Bachelorstudium abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das Bachelorstudium abgeschlossen (§ 4 Z. 6a UniStG)

2. Die Bachelorprüfungen über die Pflichtfächer und die freien Wahlfächer sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Nach der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der positiven Beurteilung der zwei Bachelorarbeiten ist das Bachelorstudium abgeschlossen.

3. Sowohl die Pflichtfächer wie auch die gewählten freien Fächer sind im Bachelorprüfungszeugnis anzuführen. Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und der beiden Bachelorarbeiten ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

## § 12 Anerkennung postsekundärer Bildungsabschlüsse

(1) Das abgeschlossene Studium an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des UniStG § 4 (1) (z.B. Pädagogische, Berufspädagogische, Religionspädagogische Akademien sowie die Akademie für Sozialarbeit) ersetzt die freien Wahlfächer des Bachelorstudiums im Ausmaß von 34 Kontaktstunden (68 ECTS-Anrechnungspunkte) und das im Rahmen des Bachelorstudiums vorgesehene Pflichtpraktikum.

(2) Für diese Anerkennung postsekundärer Bildungsabschlüsse ist jedenfalls kein gesonderter Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission erforderlich. Zur Beendigung des Bachelorstudiums ist lediglich das entsprechende Abschlusszeugnis vorzulegen.

## § 13 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft. § 14 Abs. 2 in der im Mitteilungsblatt Nr. 13.e vom 6. 4.2005 verlautbarten Fassung tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Änderungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 4, § 5, § 7, § 9, § 10 und § 14 in der im Mitteilungsblatt Nr. 18.b vom 30. 6.2006 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2006 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 das Bachelorstudium Pädagogik beginnen.

(2) Ordentliche Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 mit dem (Diplom-)Studium der Pädagogik begonnen haben, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrechts berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 2003 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studierendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraums abzuschließen. Für den Abschluss des

zweiten Studienabschnitts wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um weitere zwei Semester erstreckt. Nach dem Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umstellung auf den neuen Studienplan.

(3) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben und nach dem alten (AHStG) Studienplan ihr Studium beenden wollen, oder sich dem neuen Studienplan durch schriftliche Erklärung unterwerfen, werden Lehrveranstaltungen entsprechend einer öffentlich zugänglichen, von der Studienkommission beschlossenen Äquivalenzliste wechselseitig von den Studienplänen nach AHStG und UniStG anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind (§ 59 Abs. 1 UniStG). Die Äquivalenzliste wird im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität verlautbart.

(4) Für Studierende, die seit dem Wintersemester 2003/04 (bis SS 2006) mit dem (Bakkalaureats-) Studium Pädagogik begonnen haben, gilt bis zum 30. September 2008 § 10 mit der Maßgabe, dass in nur einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung aus einem Prüfungsfach eine Bachelorarbeit abzufassen ist, deren Anfertigung mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu veranschlagen ist. Sofern diese Studierenden bereits eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten verfasst haben, ist eine weitere Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten nachzuweisen.

(5) Die Änderungen in § 3, § 5 Abs.1 und 4, § 6, § 7 Abs. 5, § 9, §10 und § 13 in der im Mitteilungsblatt Nr.18.f vom 20. 6.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 das Bachelorstudium beginnen. Für Studierende, die mit dem Wintersemester 2006/07 mit dem Bachelorstudium Pädagogik begonnen haben, gelten die §§ 4, 6, 9 und 10 ab sofort. Eine Äquivalenzliste über die Anerkennung von Prüfungen ist in Anlage 1 angeführt.

(6) Die in diesem Studienplan enthaltenen Verweisungen auf das UniStG beziehen sich gemäß §142 Abs. 3 UG 2002 auf die entsprechenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Satzungsteils Studienrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz. Im gesamten Studienplan werden gemäß § 124 Abs. 10 UG 2002 das Wort „Bakkalaureat“ und der Wortteil „Bakkalaureats“ jeweils durch „Bachelor“ ersetzt.

Anlage 1

**Äquivalenzliste zur Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen gem. § 13 Abs. 5 des Bachelorstudiums der Studienrichtung Pädagogik**

Die im Bachelorstudium der Studienrichtung Pädagogik abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen werden nach Maßgabe der folgenden Äquivalenzliste für das Bachelorstudium ab WS 2007/08 anerkannt:

Bachelorstudium (WS 2003/04 bis SS 2007)			Bachelorstudium ab 1.10.2007		
Typ	Titel	ECTS	Typ	Titel	ECTS
VU	Historische Pädagogik	4	VO	Geschichte der Pädagogik	4
VU	Modelle erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung	4	IL	Modelle erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung	4
VU	Vergleichende und interkulturelle Pädagogik	4	VO	Internationale und interkulturelle Pädagogik	4
VU	Grundlagen der Anthropologie	4	IL	Grundlagen der Anthropologie und aktuelle humanwissenschaftliche Forschung	4
VU	<i>Geschlechterforschung</i>	4	IL	Grundlagen der Frauen- und Geschlechterforschung	4
VU	Quantitative Forschungsmethoden	4	IL	Empirische Forschungsmethoden	4
SE	Seminar zur empirisch pädagogischen Forschung	4	SE	Seminar zu empirischen Forschungsmethoden	4
SE	Institutionen – Organisation – Management	4	SE	Organisation und Management in pädagogischen Handlungs- und Berufsfeldern	4
SE	Evaluation im pädagogischen Feld	4	SE	Management in Bildungsorganisationen	4

---

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
 Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)